Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen

Niederschrift

über die öffentliche

2. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen

Datum:	**8. Juli 2026**
Uhrzeit:	**19:30 Uhr - 20:15 Uhr**
Ort:	**im Sitzungssaal des Bürgerhauses Gessertshausen, Am Sportplatz 2 a**
Schriftführer/in:	**Alexander Bastian**
Zahl der geladenen Mitglieder:	**9**
Zahl der Anwesenden:	**9**
Vorsitzender:	**Jürgen Mögele, Gemeinschaftsvorsitzender**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Gemeinschaftsvorsitzender Jürgen Mögele die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Die Gemeinschaftsversammlung wählt nach Art. 6 Abs. 3 VGemO aus ihrer Mitte einen der ersten Bürgermeister zum Gemeinschaftsvorsitzenden und einen stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden.

Bei der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seines Stellvertreters nach Art. 6 Abs. 3 VGemO handelt es sich um sog. Beschlusswahlen im Sinne das Art. 51 Abs. 3 GO. Bei der Beratung und Abstimmung sind die Vorgeschlagenen nicht wegen Befangenheit ausgeschlossen. Art. 49 GO findet keine Anwendung.

Für die Wahlen selbst gelten die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 KommZG (Art. 51 Abs. 3 GO).

Es hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen (Stimmzettel und Einsatz von Wahlkabinen). Erforderlich ist die absolute Mehrheit, d.h. eine Person ist also nicht gewählt, welche die meisten Stimmen erhält, sondern diejenige, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Das Verbot sich der Stimme zu enthalten, gilt auch bei Wahlen. Erhält kein Vorgeschlagener die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Vorschläge für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden:

Bürgermeister Jürgen Mögele

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden anschließend zur Stimmabgabe auf vorbereiteten Stimmzetteln aufgefordert, die Namen der beiden Bürgermeister enthalten, so dass nach dem Namen der jeweiligen Bewerber angekreuzt werden kann.
Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung begeben sich einzeln in die vorbereitete Wahlkabine, wo ohne Einsicht von weiteren Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Wahl durchgeführt wird. Die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung wählen dort und legen die zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel wurde von Herrn Bastian und Herrn Glowatz übernommen.

Von den Wahlhelfern wird nach Stimmabgabe festgestellt, dass alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung den Stimmzettel abgegeben haben und somit alle anwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gewählt haben. Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Die absolute Mehrheit erhält der Bürgermeister Jürgen Mögele.

Das Wahlergebnis wird verkündet und festgestellt, dass Bürgermeister Jürgen Mögele mit absoluter Mehrheit zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt worden ist (auf ihn entfielen 8 Stimmen, auf Markus Kohler 1 Stimme).

2. Wahl des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden

Die Gemeinschaftsversammlung wählt nach Art. 6 Abs. 3 VGemO aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden.

Bei der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seines Stellvertreters nach Art. 6 Abs. 3 VGemO handelt es sich um sog. Beschlusswahlen im Sinne das Art. 51 Abs. 3 GO. Bei der Beratung und Abstimmung sind die Vorgeschlagenen nicht wegen Befangenheit ausgeschlossen. Art. 49 GO findet keine Anwendung.

Für die Wahlen selbst gelten die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 3 KommZG (Art. 51 Abs. 3 GO).

Es hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen (Stimmzettel und Einsatz von Wahlkabinen). Erforderlich ist die absolute Mehrheit, d.h. eine Person ist also nicht gewählt, welche die meisten Stimmen erhält, sondern diejenige, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Das Verbot sich der Stimme zu enthalten, gilt auch bei Wahlen. Erhält kein Vorgeschlagener die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Dabei muss der stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende nicht zwingend ein Bürgermeisteramt begleiten. Wählbar ist jedes Ratsmitglied.

Vorschläge für das Amt des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden:

Markus Kohler

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden anschließend zur Stimmabgabe auf vorbereiteten Stimmzetteln aufgefordert, die Namen der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung enthalten, so dass nach dem Namen der jeweiligen Bewerber angekreuzt werden kann.
Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung begeben sich einzeln in die vorbereitete Wahlkabine, wo ohne Einsicht von weiteren Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Wahl

durchgeführt wird. Die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung wählen dort und legen die zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel wurde von Herrn Bastian und Herrn Glowatz übernommen.

Von den Wahlhelfern wird nach Stimmabgabe festgestellt, dass alle Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung den Stimmzettel abgegeben haben und somit alle anwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gewählt haben. Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Die absolute Mehrheit erhält Markus Kohler.

Das Wahlergebnis wird verkündet und festgestellt, dass Herr Markus Kohler mit absoluter Mehrheit zum stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt worden ist (auf ihn entfielen 8 Stimmen, auf Stefanie Ziegler 1 Stimme).

3. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft

Eine Satzung zur Regelung der Entschädigungsfragen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft ist zwingend erforderlich (Art. 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20 a GO).

Da in der Satzung auch die Höhe der Entschädigung für den Gemeinschaftsvorsitzenden und dessen Stellvertreter geregelt wird, sind der Gemeinschaftsvorsitzende und dessen Stellvertreter von der Abstimmung und Beratung zu diesem Punkt aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) auszuschließen. Ob eine persönliche Beteiligung vorliegt, entscheiden die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.
Die in der beigefügten Satzung genannten Beträge für Vorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechen den im Monat April 2026 ausgezahlten Beträge.

Neben der Entschädigung für den Gemeinschaftsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter wird über das Sitzungsgeld sowie die Pauschale für die Durchführung der Rechnungsprüfung diskutiert.

Beschluss: Das Sitzungsgeld wird für jede Sitzung auf 50,00 € festgesetzt, daneben erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses pauschal je Rechnungsprüfung 50,00 €	**4 für / 5 gegen**
Beschluss: Das Sitzungsgeld wird für jede Sitzung auf 40,00 € festgesetzt (wie bisher), daneben erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses pauschal je Rechnungsprüfung 50,00 € (wie bisher)	**9 für / 0 gegen**
Beschluss: Die persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO des Gemeinschaftsvorsitzenden wird festgestellt.	**8 für / 0 gegen**
Beschluss: Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500,00 € (bisher 455,45 €).	**8 für / 0 gegen**

Beschluss: Die persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden wird festgestellt.	**8 für / 0 gegen**
Beschluss: Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender eine monatliche Entschädigung von 200,00 € (bisher 145,48 €).	**8 für / 0 gegen**
Beschluss: Die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit den vorgenannten Änderungen wird beschlossen.	**9 für / 0 gegen**

4. Erlass einer Geschäftsordnung

Nach Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 26 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 45 Abs. 1 GO gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung.

Die neue Geschäftsordnung ist als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügt. Einzelne Punkte der Geschäftsordnung wurden geändert und größtenteils der neuen Mustergeschäftsordnung angepasst.

Beschluss: Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung finden regelmäßig um 18:00 Uhr statt (bisher 19:30 Uhr). Der § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen wird dementsprechend geändert.	**9 für / 0 gegen**
Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung erlässt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.	**9 für / 0 gegen**

5. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Ein Rechnungsprüfungsausschuss ist nicht zwingend erforderlich. Art. 103 Abs. 2 GO ist auch für die Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen mit über 5.000 Einwohnern nicht entsprechend anwendbar, weil der Umfang der anfallenden Prüfungsarbeiten nicht vergleichbar ist (z.B. wird der gesamte Bereich des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden von der örtlichen Rechnungsprüfung dieser Gemeinden erfasst). Nach allgemeiner Auffassung genügt deshalb in der Regel, wenn die Jahresrechnung von der Gemeinschaftsversammlung durchgeführt wird.

Sollte die Gemeinschaftsversammlung freiwillig einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden wollen, sollte die in der GO aufgezeigte Größenordnung des Ausschusses beachtet werden (mindestens 3 Mitglieder).

Beschluss: Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.	**9 für / 0 gegen**
Beschluss: Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern.	**9 für / 0 gegen**
Beschluss: Folgende Gemeinschaftsmitglieder werden in den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt. a) Herr Andreas Birle b) Herr Wolfgang Rößle c) Herr Herbert Schalk d) Frau Stefanie Ziegler	**9 für / 0 gegen**
Beschluss: Frau Stefanie Ziegler wird zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.	**9 für / 0 gegen**

6. **Jahresrechnung 2025**

Die Jahresrechnung 2025 der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen ist am 28.04.2026 erstellt worden.

Sie schließt mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben ab:

	Haushaltsansatz	**Rechnungsergebnis**
Verwaltungshaushalt	2.321.500 €	2.236.785,32 €
Vermögenshaushalt	124.000 €	31.603,97 €
Gesamthaushalt	**2.445.500 €**	**2.268.389,29 €**

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden im Rahmen der Jahresrechnung 2025 genehmigt.
Die Jahresrechnung ist nun mehr durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu überprüfen.

Beschluss: Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht 2025 werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinschaftsversammlung überweist die Jahresrechnung 2025 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.	**9 für / 0 gegen**

7. Bestellung Kohler Markus zum Eheschließungs-Standesbeamten

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ustersbach Markus Kohler von der Gemeinschaftsversammlung zum Eheschließungs-Standesbeamten zu bestellen. Vorbehaltlich der Teilnahme einer personenstandsrechtlichen Kurzschulung am 06.07.2026 im Landratsamt Sonthofen wird die Bestellungsurkunde im Anschluss ausgehändigt.

Beschluss: Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ustersbach Markus Kohler wird in stets widerruflicher Weise mit Wirkung vom 08.07.2026 zum Eheschließungs-Standesbeamten des Standesamtsbezirks Gessertshausen bestellt. Der Aufgabenbereich wird auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.	**9 für / 0 gegen**

8. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 04.02.2026 - öffentlicher Teil

Beschluss: Die Niederschrift über die Sitzung vom 04.02.2026 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	**9 für / 0 gegen**